

Hinweisblatt zur Anwendung der Personalausgabenpauschale (PAP) im Rahmen des Landesprogrammes „Assistierte Ausbildung für die Pflegehilfe“

Änderungshistorie

Version	Datum
1.0	03.03.2025

Die Förderung der Personalausgaben erfolgt in Form einer Pauschale auf der Grundlage von Artikel 53 Abs. 1 Buchst. b in Verbindung mit Abs. 3 Buchst. d der Verordnung (EU) 2021/1060 und Abschnitt 2 Nr. 4.2 des Zuwendungsrechtsergänzungserlasses. Es gelten dessen Vorgaben.

Pauschalwerte

Die Pauschalwerte bilden das Arbeitgeberbruttoentgelt ab (Arbeitnehmerbruttoentgelt zuzüglich eines Aufschlags von 21,5 v. H. für den Arbeitgeberanteil für die gesetzlichen Sozialversicherungen und gesetzlich vorgeschriebenen Umlagen). Über den Pauschalwert sind auch weitere Bestandteile (bspw. Jahressonderzahlungen) abgegolten.

Pauschalwerte ohne Urlaubsabgeltung

Im Rahmen der Förderung der „Assistierte Ausbildung für die Pflegehilfe“ und einer Pflegenetzwerkstelle für die Projektlaufzeit 01.08.2025 bis 31.07.2028 sind die Pauschalwerte ohne Urlaubsabgeltung heranzuziehen. Je Beschäftigten können bis zu zwölf Monatsbeträge je Jahr bzw. bis zu 2.088 Jahresarbeitsstunden angerechnet werden. Diese Pauschalwerte eignen sich vor allem bei längerfristigen Beschäftigungsverhältnissen.

Zuordnung zu einer Qualitätsstufe

Die Bemessung von zuwendungsfähigen Personalausgaben auf der Grundlage der Pauschalwerte ohne Urlaubsabgeltung setzt voraus, dass mit Antragstellung die Zuordnung der zu fördernden Tätigkeit zu einer Qualitätsstufe vorgenommen und begründet wird.

Bei der Konzepterstellung ist die Zuordnung der zu fördernden Tätigkeit zu einer Qualitätsstufe vorzunehmen und zu begründen. Bei der Antragstellung sind die entsprechenden Nachweise beizubringen (Stellenbeschreibung, Qualifikationsnachweis, Arbeitsvertrag mit zurechenbarer Arbeitszeit für das Projekt). Kriterien für die Zuordnung gem. Definition der Qualitätsstufen in Nr. 4.2.3 des Zuwendungsrechtsergänzungserlasses:

- Tätigkeitsmerkmale, Verantwortung, Leitungs- und Dispositionsbefugnisse des geförderten Personals,
- Qualifikation und/oder Berufserfahrung des eingesetzten Personals

Abrechnung

Bei Verwendung der Pauschalwerte kann auf eine detaillierte Abrechnung der tatsächlichen Personalausgaben im zahlenmäßigen Verwendungsnachweis verzichtet werden. Maßgeblich ist allein der Nachweis der dem Projekt zurechenbaren Arbeitszeit. Werden die Personalausgaben auf Stundenlohnbasis bemessen, sind nur die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden anzurechnen. Werden die Personalausgaben auf Monatsentgeltbasis oder als Jahresbetrag bemessen, ist keine Korrektur um Fehlzeiten (Krankheit, Urlaub etc.) erforderlich, sofern der Zuwendungsempfänger Aufwendungen selbst zu tragen hat (Beispiele: Entgeltfortzahlung erfolgt oder Projekte werden vertretungsweise weitergeführt).

Die Antragstellung und Abrechnung erfolgt regelmäßig auf Monatsentgeltbasis. Für sämtliche Mitarbeiter ist nach Möglichkeit die gleiche Abrechnungsbasis (Stundenlohnbasis oder Monatsentgeltbasis) anzuwenden. Die gewählte Basis ist durchgängig über alle Abrechnungen hinweg anzuwenden.

Nachweisführung

Im Sachbericht ist darzulegen, dass die tatsächlich ausgeübte Tätigkeit, der bei Bewilligung zugrunde gelegten Qualitätsstufe entsprochen hat; soweit Nachweise über die erforderliche Qualifikation oder Berufserfahrung nicht schon bei Bewilligung vorgelegt wurden, sind sie im Zusammenhang mit dem Nachweis der Verwendung zu erbringen.

Zusätzlich zum Nachweis über die tatsächliche Durchführung des Projektes mit den jeweiligen Erfüllungsständen im halbjährlichen Berichtszeitraum, ist eine Übersicht zum eingesetzten Personal im Berichtszeitraum, deren Qualifikation und VZÄ- Anteile im Projekt vorzulegen.

Pauschalwerte nach Nr. 4.2.1 (ohne Urlaubsabgeltung)

Qualitätsstufen	Euro pro Stunde	Euro ¹ pro Monat	Euro pro Jahr ¹
a	42	7 295	87 537
b	31,5	5 487	65 841
c	30	5 208	62 495
d	23	3 942	47 301
e	19	3 261	39 134

Definition der Qualitätsstufen nach Nr. 4.2.3

Qualitätsstufen	Definition der Qualitätsstufen	Kriterien für die Zuordnung
a	Beschäftigte in leitender Stellung und mit Tätigkeiten von besonderer Bedeutung und Verantwortung für die in der Regel ein wissenschaftliches Hochschulstudium erforderlich ist (vergleichbar etwa mit E 14 bis E 15 Ü TV-L)	Mindestens zwei der drei folgenden Kriterien müssen erfüllt sein: 1. Leitungsverantwortung mit weitreichender Aufsichts- und Dispositionsbefugnis, 2. Universitätsstudium oder Master-Abschluss und dementsprechende Tätigkeit, 3. langjährige Berufserfahrung in der eine erhebliche tätigkeitsbezogene Fachkompetenz in Verbindung mit einschlägigen Qualifikationen erworben wurde und die mit entsprechend fachlich anspruchsvollen und eigenverantwortlich wahrgenommen Aufgaben verbunden ist
b	Beschäftigte mit schwierigen verantwortungsvollen Tätigkeiten, für die in der Regel ein Hochschulstudium erforderlich ist (vergleichbar etwa mit E 12 bis E 14 TV-L)	Universitätsstudium oder Master-Abschluss und dementsprechende Tätigkeit oder mindestens zwei der drei folgenden Kriterien müssen erfüllt sein: 1. Leitungsverantwortung für mittlere, nachgeordnete Einheiten, 2. langjährige Berufserfahrung, in der erhebliche tätigkeitsbezogene Fachkompetenz in Verbindung mit einschlägigen Qualifikationen erworben wurde, die mit entsprechend fachlich anspruchsvollen und eigenverantwortlich wahrgenommenen Aufgaben verbunden ist, 3. Fachhochschul- oder Bachelor-Abschluss und entsprechende Tätigkeit

¹ Die Beträge gelten bei einer durchschnittlichen Wochenarbeitszeit von 40 Stunden.

Qualitätsstufen	Definition der Qualitätsstufen	Kriterien für die Zuordnung
c	Beschäftigte mit schwierigen und selbstständigen Tätigkeiten, für die in der Regel ein Hochschulstudium erforderlich ist (vergleichbar etwa mit E 9b bis E 13 TV-L)	Fachhochschul- oder Bachelor- oder gleichwertiger Abschluss (zum Beispiel Angestelltenlehrgang II) und dementsprechende Tätigkeit oder mindestens zwei der drei weiteren Kriterien müssen erfüllt sein: 1. Berufserfahrung, in der tätigkeitsbezogene Fachkompetenz in Verbindung mit einschlägigen Qualifikationen erworben wurde, die mit entsprechend fachlich anspruchsvolleren oder eigenverantwortlich wahrgenommenen Aufgaben verbunden ist (Sachbearbeiter mit Berufserfahrung) 2. Tätigkeit ist maßgeblich von wissenschaftlichen, Lehr-, Schulungs- oder Ausbildungsaufgaben geprägt 3. Leitungsverantwortung für kleine, untergeordnete Einheiten
d	Beschäftigte mit Tätigkeiten, für die umfassende Fachkenntnisse erforderlich sind – Fachkräfte – (vergleichbar etwa mit E 5 bis E 8 TV-L)	abgeschlossene anerkannte Berufsausbildung und dementsprechende Tätigkeit oder Berufserfahrung, in der berufsspezifische gründliche, umfassende Fachkenntnisse erworben wurden und diese für die Ausübung der Tätigkeiten erforderlich sind
e	Beschäftigte mit einfachen Tätigkeiten– angelernte und ungelernete Kräfte – (vergleichbar etwa bis E 5 TV-L)	keine formelle Ausbildung erforderlich; berufsspezifisches Fachwissen ist vorhanden oder kann durch Einarbeitung und Arbeitspraxis erworben werden